



DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Leiter des Referats Grundrechte,
Datenschutz und Drogenpolitik
Generalsekretariat des Rates
Rue de la Loi 175
1048 Brüssel, Belgien

Brüssel, 30. Juni 2015
WW/OL/sn/D(2015)1102 **C 2015-0463**
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu
Schriftverkehr:

Betrifft: Vorabkontrollstellungnahme zum Vorauswahlverfahren für die Stelle des Direktors der FRA

Sehr geehrte(r) [...],

am 28. Mai 2015 meldete der Datenschutzbeauftragte (DSB) des Generalsekretariats des Rates das Vorauswahlverfahren für die Stelle des Direktors der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Verordnung) zur Vorabkontrolle.

Diese Meldung an den EDSB erfolgte „ex-post“.¹ Wie wir in unserem Schreiben vom 5. Juli 2012 (unsere Fallnummer 2012-0557) an alle Organe und Einrichtungen dargelegt und bei zahlreichen Gelegenheiten wiederholt haben, hätten **alle** Meldungen zu bestehenden Verfahren, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, die besondere Risiken beinhalten könnten, beim EDSB bis zum 30. Juni 2013 eingereicht werden müssen. Daher findet die in Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung genannte Frist keine Anwendung.

Grundsätzlich sollte diese Ex post-Meldung jedoch keine Konsequenzen für die Gültigkeit von Verwaltungsverfahren haben.

¹ Das Verfahren wurde schon im letzten Verfahren zur Ernennung des Direktors der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zwischen September 2007 und Februar 2008 angewandt. Die Meldung erfolgte jetzt mit Blick auf das anstehende Auswahlverfahren für diesen Posten, doch ändert dies nichts an der Tatsache, dass es das Verfahren schon früher gegeben hat.

Die gemeldete Verarbeitung fällt zwar nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich der Leitlinien des EDSB für Auswahl- und Einstellungsverfahren², weist aber doch ausreichend Ähnlichkeiten auf, um die Leitlinien sinngemäß anzuwenden. Die Stellungnahme wird daher keine vollständige Prüfung des Verfahrens beinhalten, sondern sich auf die Aspekte beschränken, die von der Standardvorgehensweise abweichen und/oder der Verbesserung bedürfen.

Beschreibung und Bewertung

Rechte der betroffenen Person

Bezüglich der Ausübung des Rechts auf Auskunft, Berichtigung usw. enthält der Informationsvermerk lediglich einen Querverweis auf den Beschluss 2004/644/EG des Rates (die Durchführungsbestimmungen des Rates für die Verordnung).

Im Sinne klarer und verständlicher Informationen könnte dieser Verweis etwa durch folgenden Wortlaut ersetzt werden: „Sie haben das Recht auf Auskunft über Sie betreffende Daten und deren Berichtigung. Wenn Sie diese Rechte ausüben möchten, wenden Sie sich bitte an den für die Verarbeitung Verantwortlichen. Nähere Einzelheiten zum Verfahren finden Sie in Abschnitt 5 des Beschlusses 2006/644/EG des Rates“.

Aufbewahrungszeiträume

Bezüglich der Aufbewahrungszeiträume war in der Meldung die Rede von einem Jahr im Allgemeinen und von nur drei Monaten nach der Ernennung für Bewerber, die in die engere Wahl gekommen waren, aber nicht ernannt wurden. Danach können die Unterlagen noch für historische Zwecke aufbewahrt werden.

Im Zusammenhang mit einer möglichen Weiterverwendung für historische Zwecke verweist der EDSB auf die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung niedergelegten Grundsätze für eine Weiterverwendung. Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat geeignete Garantien vorzusehen, um insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht für andere Zwecke verarbeitet werden und nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen gegen einzelnen Betroffenen verwendet werden.

Schlussfolgerung

Aufgrund der vorgelegten Informationen hat der EDSB keinen Grund zu der Annahme, dass das Verfahren gegen die Verordnung verstößt. Wir haben daher beschlossen, **den Fall 2015-0463 abzuschließen**.

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, Generalsekretariat des Rates

² Abrufbar auf der Website des EDSB.